



Steuern Basel-Stadt

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt

3. Februar 2020

Silvia Frohofer, Fürsprecherin, dipl. Steuerexpertin
Leiterin Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt



Überblick

- Auswirkungen der kantonalen Abstimmungen im 2019 in Steuersachen
- Liegenschaftskosten: Änderung der Steuerverordnung
- Steuergesetzrevision 2020
- Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2020
- Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze
- Neue Merkblätter



Überblick

- Gesetzesvorschläge des Regierungsrates
- Automatischer Informationsaustausch (AIA)
- eSteuern.bs
- Blick in die Vergangenheit: Festschrift



Auswirkungen der kantonalen Abstimmungen 2019 in Steuersachen

- Basler Steuerkompromiss
- Steuergesetzrevision 2019: Veranlagung und Bezug von Körperschaften
- Topverdienersteuer-Initiative
- Änderung der Steuerverordnung



Basler Steuerkompromiss - Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2019 / 1. Januar 2020: Juristische Personen

Gewinnsteuer		Ab 1.1.2019: Gesamtsteuerbelastung: 13,04% =effektiver Steuersatz (vorher: Gesamtsteuerbelastung: 22,18%)
Patentbox		Ab 1.1.2020: Ermässigung auf Boxenergebnis: 90%
Zusätzlicher F & E-Abzug	X	Kein zusätzlicher Abzug
Abzug für Eigenfinanzierung	X	Kein Abzug, BS erfüllt Bedingungen des Bundes nicht
Altrechtlicher Step-up		10 Jahre aber maximal bis Ende 2024 infolge Zwangsumwandlung in Sondersteuerlösung per 1.1.2020
Sondersatzlösung		Sondersatz 3%
Entlastungsbegrenzung		40% des steuerbaren Gewinns
Kapitalsteuer	X	Keine Anrechenbarkeit der Gewinnsteuer
		Bis 31.12.2018: Steuersatz: 0,525% für ordentlich besteuerte Gesellschaft Jedoch bis 31.12.2019: Steuersatz: 0,050% für Holdinggesellschaft + gemischte Gesellschaft Ab 1.1.2019: Steuersatz 0,1%
		Entlastungsmassnahme: 80% (Beteiligungen, Patente, nicht jedoch konzerninterne Darlehen)



Basler Steuerkompromiss – Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2019: Natürliche Personen

- **Erhöhung Versicherungsabzug (1. Schritt):**

Der Versicherungsabzug wurde per 1. Januar 2019 von CHF 2'000 auf CHF 2'400 für alleinstehende Personen bzw. CHF 4'000 auf CHF 4'800 für verheiratete Personen erhöht.



Basler Steuerkompromiss – Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020: Natürliche Personen

- **Abschaffung der Steuerfreigrenze von 5% bei der Transponierung:** Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person wird bei qualifizierter Beteiligung bei einer Übertragung von Grund- bzw. Stammkapital neu vollständig besteuert.
- **Erhöhung Versicherungsabzug (2. Schritt):** Der Versicherungsabzug beträgt ab der Steuerperiode 2020 bis zu CHF 5'600 für Ehegatten bzw. bis zu CHF 2'800 für alle übrigen Steuerpflichtigen.



Basler Steuerkompromiss – Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020: Natürliche Personen

- **Erhöhung der Kinderzulage und Ausbildungszulage** um CHF 75 pro Monat auf CHF 275 bzw. CHF 325. Ebenso wird ein Risikoausgleich unter den Familienausgleichskassen eingeführt.
- **Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden:** Die Teilbesteuerung von Erträgen aus Anteilsrechten von qualifizierten Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen wird von 50% auf 80% erhöht.

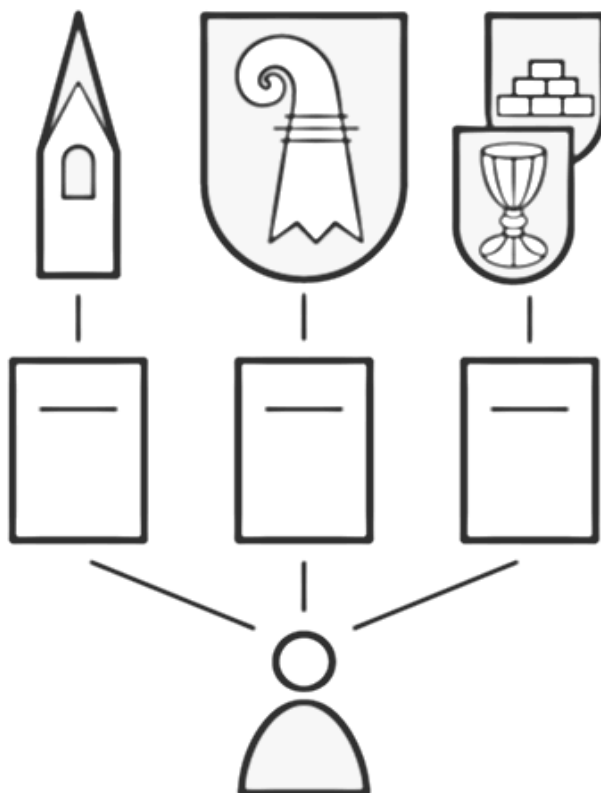


Steuergesetzrevision 2019

Veranlagung + Bezug der Steuern von Körperschaften

Steuerveranlagung und Steuerbezug im Kanton Basel-Stadt

Bisher:



Neu:





Steuergesetzrevision 2019

Veranlagung + Bezug der Steuern von Körperschaften

- **Gemeinde Bettingen:**

Veranlagung und Steuerbezug der **Gemeindesteuern** von natürlichen Personen durch die Steuerverwaltung **ab Steuerjahr 2019**

- **Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften:**

Veranlagung und Steuerbezug der **Kirchensteuern** durch die Steuerverwaltung **ab Steuerjahr 2020**



Steuertarif (inkl. Topverdienersteuer) – Alleinstehende

Jahr	2018 vor Annahme Basler Steuerkompromiss	2019 nach Annahme Basler Steuerkompromiss	2020 nach Annahme Basler Steuerkompromiss	2021
Steuerbares Einkommen bis zur Limite von CHF 200'000 z.B. im 2021 entspräche dies einem Bruttolohn von rund CHF 280'000	22,25%	22,00%	21,75%	21,50%, sofern Bedingungen erfüllt
Steuerbares Einkommen über der Limite von CHF 200'000 (ab 2020: 201'500) bis CHF 300'000 z.B. im 2021 entspräche dies einem Bruttolohn von rund CHF 400'000	26,00%	26,00%	28,00%	28,00%
Steuerbares Einkommen über der Limite von CHF 300'000			29,00%	29,00%



Steuertarif (inkl. Topverdienersteuer) – Ehegatten/ Alleinstehende mit Kindern/unterst. Personen

Jahr	2018 vor Annahme Basler Steuer- kompromiss	2019 nach Annahme Basler Steuer- kompromiss	2020 nach Annahme Basler Steuer- kompromiss	2021
Steuerbares Einkommen bis zur Limite von CHF 400'000 z.B. im 2021 entspräche dies einem Bruttolohn von rund CHF 540'000	22,25%	22,00%	21,75%	21,50%, sofern Bedingungen erfüllt
Steuerbares Einkommen über der Limite von CHF 400'000 (ab 2020: 403'100) bis CHF 600'000 z.B. im 2021 entspräche dies einem Bruttolohn von rund CHF 780'000	26,00%	26,00%	28,00%	28,00%
Steuerbares Einkommen über der Limite von CHF 600'000			29,00%	29,00%



Änderung der Steuerverordnung

- **Umsetzung der STAF-Verordnungen im Kanton Basel-Stadt**
- **Erhebung Kirchensteuern bei quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton-Basel-Stadt bzw. bei internationalen Wochenaufenthaltern:**

Ergänzung § 78 StV durch **Abs. 1^{bis}** → aus dem Tarifcode ist bei kirchensteuerpflichtigen Personen neu ersichtlich, ob dieser einen Abzug für die Kirchensteuer beinhaltet oder nicht:

- Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) hat seit dem 1. Januar 2020 eine allfällige Kirchensteuerpflicht abzuklären und den entsprechenden Tarif anzuwenden!



Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten: Änderung der Steuerverordnung

Einführung zusätzlicher steuerlicher Abzugsmöglichkeiten auf den 01.01.2020:

- Rückbaukosten gelten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten.
- Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, solange die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.
 - Erlass konkretisierender Ausführungsbestimmungen in der Steuerverordnung: **§§ 33, 36a, 36b, 36c, 37**

Einfügung von Abs. 3 in § 37 StV: Ausschluss des Pauschalabzugs, wenn die Liegenschaft von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt wird.



Steuergesetzrevision 2020

- **Umsetzung der kantonalen Motion Balz Herter betreffend Erhöhung Steuerfreigrenze Feuerwehrsold**
- **Umsetzung geänderter StHG-Bestimmungen (zwingender Nachvollzug von Bundesrecht):**
 - Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016
 - Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Kapitaleinlageprinzip)
 - Anpassung aufgrund des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018



Steuergesetzrevision 2020

- **Aufhebung von § 83 Abs. 2 StG:**
 - *Bei einem unter- oder überjährigem Geschäftsabschluss wurden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.*
 - *Mit der Einführung eines proportionalen Steuersatzes ist dies nicht mehr erforderlich.*

Alle Bestimmungen der Steuergesetzrevision sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten!



Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2020 → Erhöhung folgender Abzüge und Tarife

	Höhe des Abzugs bzw. Tarifs ab Steuerperiode 2020	Erhöhung
Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. i (Kinderbetreuungskostenabzug)	CHF 10'100	CHF 100
Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. j (Parteispendenabzug)	CHF 10'100	CHF 100
Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. k (Aus-, Weiterbildungskosten)	CHF 18'100	CHF 100
Abzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. a (Kinderabzug)	CHF 7'900	CHF 100
Abzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. c (Alleinstehenderabzug)	CHF 18'100	CHF 100
Abzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. d (Verheiratetenabzug)	CHF 35'300	CHF 300
Abzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. e (Alleinerzieherabzug)	CHF 30'200	CHF 200
Abzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. h (Konkubinatsabzug)	CHF 18'100	CHF 100
Tarif gemäss § 36 Abs. 1 (Tarif A)	CHF 201'500	CHF 1'500
Tarif gemäss § 36 Abs. 2 (Tarif B)	CHF 403'100	CHF 3'100



Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2020 → Keine Erhöhung folgender Abzüge

	Höhe des Abzugs bzw. Tarifs ab Steuerperiode 2020
Abzug gemäss § 27 Abs. 1 (Fahrkostenabzug)	CHF 3'000
Abzug gemäss § 27 Abs. 2 (Berufskostenpauschale)	CHF 4'000
Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g (Versicherungsabzug Alleinstehende)	CHF 2'800
Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g (Versicherungsabzug Verheiratete)	CHF 5'600
Abzug gemäss § 32 Abs. 2 (Zweiverdienerabzug)	CHF 1'000
Abzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. b (Unterstützungsabzug)	CHF 5'500
Abzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. f (Rentnerabzug)	CHF 3'300



Steuerfüsse, Zinsen, Kapitalisierungssätze

Kapitalisierungssätze St'P 2019 für Ertragswert:

- Wertschriften: 0,175%
- Vermietete Liegenschaften: 6,50%

Ausgleichszinsen KJ 2020 (Kanton):

- Vergütungszins: 0,10%
- Verzugszins: 3,50%

Steuerfüsse Gemeindesteuern St'P 2019:

- Riehen
 - Einkommenssteuer: 40,0%
 - Vermögenssteuer: 47,0%
- Bettingen
 - Einkommenssteuer: 39,0%
 - Vermögenssteuer: 40,0%

Tabelle in: www.steuerverwaltung.bs.ch
Steuerwissen / Steuern von natürliche Personen / Merkblätter und Tariftabellen



Neue Merkblätter

- Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates)
- Spesen, Spesenreglement, Spesenvereinbarung



Weitere Informationen / Download
www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen



Gesetzesvorschläge des Regierungsrates

- **Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend «Änderung des Gesetzes betreffend Steuerschulden auf Grund von amtlichen Einschätzungen»:**

Der Regierungsrat schlägt im Ratschlag zur Motion Wenk vor, § 201 StG mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen:

Wurde eine natürliche Person gemäss § 158 Abs. 2 nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, so kann ihr, ohne Vorliegen einer Notlage, einmalig die Steuerforderung für diese Steuerperioden im Umfang des nachweislich zu hoch eingeschätzten Betrags erlassen werden; § 201a ist nicht anwendbar.

Diese Bestimmung soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.



Gesetzesvorschläge des Regierungsrates

- **Motion Mark Eichner und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf»:**

Die in der Motion beantragte Neuregelung sieht vor, dass der heutige Kinderdrittbetreuungskostenabzug von CHF 10'000 deutlich um CHF 15'000 auf neu maximal CHF 25'000 pro Kind und Jahr erhöht werden soll.

Der Regierungsrat beantragt in seiner Stellungnahme an den Grossen Rat, die Motion Eichner dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen. Der Regierungsrat würde noch im Laufe des Jahres 2020 eine entsprechende Gesetzesvorlage (Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs auf CHF 15'000) vorlegen.



Gesetzesvorschläge des Regierungsrates

- **Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend «Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern zur Dividendenbesteuerung»:**

Die in der Motion beantragte Neuregelung sieht vor, dass die Teilbesteuerung der Dividenden von heute 80% auf 60% gesenkt werden soll.

Der Regierungsrat beantragt in seiner Stellungnahme an den Grossen Rat, die Motion Haller dem Regierungsrat nicht zu überweisen. Sollte der Grosse Rat das Anliegen der Motion unterstützen, empfiehlt der Regierungsrat, die Motion eventualiter als Anzug zu überweisen. Der Regierungsrat würde dann dem Grossen Rat noch im Laufe des Jahres 2020 alternative Massnahmen vorlegen.



Gesetzesvorschläge des Regierungsrates

- **Motion Christian Griss und Konsorten betreffend «Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a»:**

Die Motion verlangt eine niedrigere Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Säule 3a.

Der Regierungsrat beantragt in seiner Stellungnahme an den Grossen Rat, die Motion Griss dem Regierungsrat nicht zu überweisen. Sollte der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Haller als Anzug überweisen, empfiehlt der Regierungsrat, auch diese Motion eventualiter als Anzug zu überweisen. Diesfalls würde er dem Grossen Rat alternative und verfassungskonforme Massnahmen zum Anliegen vorlegen.



Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Medienmitteilung vom 17. Januar 2020 / www.medien.bs.ch

- Die Schweiz hat für das Steuerjahr 2017 mit 36 Partnerstaaten Informationen über Finanzkonten ausgetauscht
- Basel: rund 79'000 AIA-Meldungen für das Steuerjahr 2017
- Mit Überprüfungsarbeiten begonnen, bei Entdeckung nicht deklarerter Konten: Eröffnung eines Nachsteuer- und Strafverfahrens, zur Zeit in rund 400 Fällen ein Verfahren eingeleitet
- Die Ende September 2019 für das Steuerjahr 2018 ausgetauschten Informationen stammen insgesamt aus 75 Partnerstaaten (darunter neu z.B. aus China, Liechtenstein und Russland)



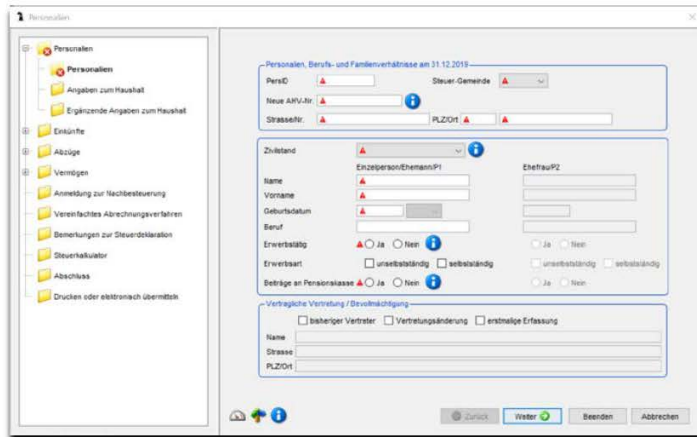
eSteuern.BS

- Steuerportal
- Online-Steuererklärung
- Verschiedene E-Services
- Anwendung auf mobilen Geräten
- Integration im eKonto des Kantons Basel-Stadt
- Durchgängig digitale Prozesse
- Ausbaufähigkeit für die Zukunft
- Go Live am 1. Februar 2021

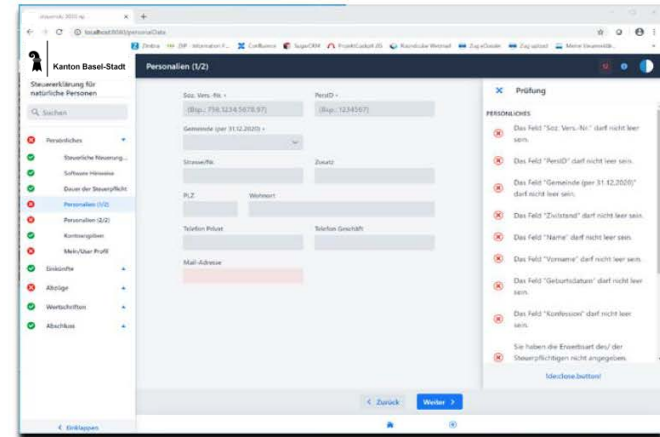


Online-Steuererklärung

BalTax 2019



BalTax 2020



↓ Lokale Installation auf PC



Option 1:
Lokale Installation auf PC



Option 2:
Online im Webbrowser



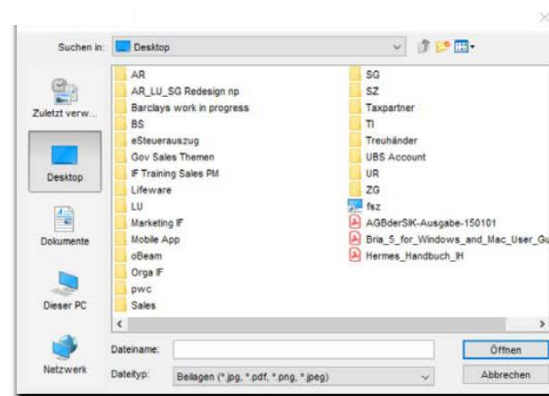
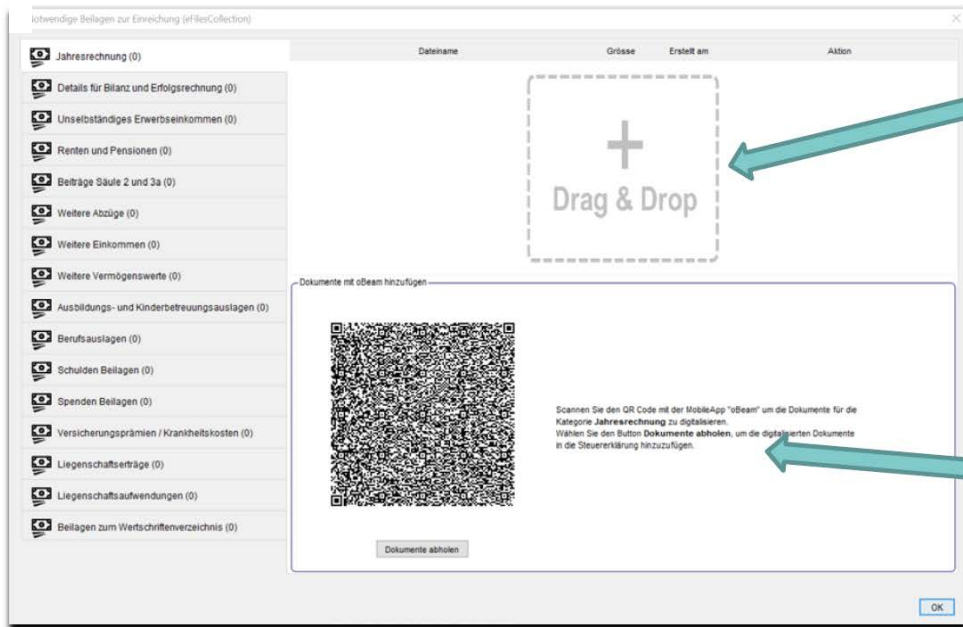


Online-Steuererklärung

- Import des E-Steuerauszuges in das WV
- Upload von Belegen vom PC oder mittels mobile App
- Verwendung für Treuhänder und Vertreter
- Elektronisches Einreichungsverfahren
- Keine Freigabe-Quittung mehr
- Keine handschriftliche Unterschrift mehr



Upload von Belegen



BaTax 2020



E-Services

- Fristerstreckung
- Einsicht in das Steuerkonto
 - Kontoauszüge anzeigen und drucken
 - Einzahlungsscheine anzeigen und drucken
 - Auszahlungskonto erfassen und ändern

Weitere Informationen und Updates

www.steuerverwaltung.bs.ch/eSteuern.BS



Festschrift «Vom Gewerf zum Ungeld»

Festschrift der Steuerverwaltung «Vom Gewerf zum Ungeld – Das Hoch- und Spätmittelalter in Basel aus dem Blickwinkel der Steuern» zum Jubiläum «1000 Jahre Basler Münster»



Weitere Informationen / Download
www.steuerverwaltung.bs.ch/festschrift